



Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ gem. Ziel 2

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer V/7. Sitzung am 18.02.2022 mit Beschluss Nr. 02/2022 den 1. Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, in Kraft seit 27.04.2019) hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ gem. Ziel 2 beschlossen. Die Planungsregion umfasst die Stadt Dessau-Roßlau sowie die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg. Mit der 1. Änderung des REP A-B-W ist beabsichtigt, den zeichnerisch dargestellten regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe „Jessen“ um ca. 9 Hektar zu verringern.

Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986 in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015, GVBl. LSA 2015, S. 170) wird der Öffentlichkeit hiermit Gelegenheit gegeben, sich über den Inhalt zu unterrichten.

Aufgrund der COVID-10 Pandemie findet bei der Auslegung der Planunterlagen das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG vom 20.05.2020, BGBl. I S. 1041, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021, BGBl. I S. 353) Anwendung. Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ gem. Ziel 2 einschließlich Begründung wird gem. § 3 PlanSiG durch **Veröffentlichung der Unterlagen im Internet** ersetzt.

Die Unterlagen sind in der Zeit **vom 04.04.2022 bis 06.05.2022** im Internet unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.planungsregion-abw.de> – Regionalplanung – 1. Änderung Regionaler Entwicklungsplan 2018

Zusätzlich gilt:

1. Die Unterlagen liegen in der Zeit **vom 4. April 2022 bis 6. Mai 2022** im Landkreis Wittenberg, Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung, Fabrikstraße 1, 06886 Lutherstadt Wittenberg

während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln zur Einsichtnahme öffentlich aus.

In Abhängigkeit der geltenden Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist u. U. ein Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme kann telefonisch unter 03491 479-752 nachgefragt werden.

2. In begründeten Fällen werden die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt.

Bis zum Ende der Äußerungsfrist am **6. Mai 2022** können von jedermann Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgegeben werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist wie folgt möglich:

postalisch an Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

per E-Mail an anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
zur Niederschrift in der vorbezeichneten Auslegungsstelle. Hierfür wird im Vorfeld um eine telefonische Terminvereinbarung unter 03491 479-752 gebeten.

Nach dem 6. Mai 2022 eingehende Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, in der gültigen Fassung) ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Datenschutzhinweis:

Die im Verfahren zur 1. Änderung des REP A-B-W angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen hierzu und zu den Rechten nach Art. 15 ff. DSGVO finden Sie in den Datenschutzhinweisen unter dem Link:

<https://www.planungsregion-abw.de/regionalplanung/1-aenderung-regionaler-entwicklungsplan-2018/>

Köthen (Anhalt), den 01.03.2022

gez. Grabner
Vorsitzender



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 09.03.2022

Einrichtung einer Findungskommission für die Besetzung der Beigeordnetenstellen

Verweisung der Beschlussvorlage: Änderung der Entschädigungsleitlinie der Stadt Dessau-Roßlau für Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Dessau-Roßlau in städtischen Unternehmen an den Haupt- und Personalausschuss

Unternehmensangelegenheiten Neufassung der Gesellschaftsverträge der DVV und der dem Konzern zugehörigen Tochterunternehmen

Maßnahmebeschluss zur IT-Prioritätenliste 2022

Novellierung des Maßnahmebeschlusses Teilsanierung der integrativen Kindertageseinrichtung "Buratino", Kreisstraße 72, 06862 Dessau-Roßlau, OT Meinsdorf, im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020"

Bestätigung überplanmäßiger Auszahlung STARK III plus EFRE - Grundschule „Tempelhofer Straße“

Weiterführung der Schulsozialarbeit

Grundsatzbeschluss Zusammenführung der Stadtverwaltung in der Dessauer Innenstadt

Ablehnung der Fraktionsvorlage zur Einrichtung eines qualifizierten Bürgeramtes im Roßlauer Rathaus gemäß § 8, Abschnitt (4) des Fusionsvertrages

Unterstützung des Christopher Street Day in Dessau-Roßlau Ehrenamtskarte

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 09.03.2022

Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung in der Sache Anhörung im Widerspruchsverfahren Neufassung der Entschädigungssatzung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage der § 20a Abs. 1, 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung gemäß § 20a Abs. 1, 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt

(GDG LSA) der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG an das Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

Das Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird im Folgenden als **Gesundheitsamt** bezeichnet.

Zur Umsetzung des § 20a IfSG ergeht folgende Regelung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau Daten von Personen gemäß § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal https://www.lsaur.de/impfpflicht_DE zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
2. Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, haben die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal https://www.lsaur.de/impfpflicht_DE zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau Daten von Personen gemäß § 20a Abs. 4 Satz 2 IfSG deren Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal https://www.lsaur.de/impfpflicht_DE zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
4. Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind und deren Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, haben, soweit nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises ein neuer Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG besteht, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal https://www.lsaur.de/impfpflicht_DE



zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen.

Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

5. Sind in einer Einrichtung oder Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20a IfSG unterliegen und besteht zwischen der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20a Abs. 2 oder Abs. 4 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal

https://www.isaurl.de/impfpflicht_DE

zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

6. Die Meldungen nach Nummer 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung haben nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen.

Die Frist nach Nummer 1 und 2 der Allgemeinverfügung **endet** für die Meldungen am **30. März 2022**.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20a IfSG insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 GDG LSA zuständig.

Für die einheitliche Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise zur Bewältigung der Corona-Pandemie entscheidend.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20a Abs. 2 Satz 3 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 4. März 2022.

Gleiches gilt für die Meldepflichten nach § 20a Abs. 4 IfSG hinsichtlich der Nachweise, die ab dem 16. März 2022 ihre

Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verlieren. Auch hier ist es neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 4 Satz 2 IfSG erforderlich, dass Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20a Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 4. März 2022.

Sind in einer Einrichtung oder Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20a IfSG unterliegen und keinen Nachweis vorgelegt haben, so sind deren Daten im Grundsatz auch von der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung zu übermitteln, auch wenn diese nicht Arbeitgeber dieser Personen ist. Soweit jedoch zwischen der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine diesbezügliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten besteht, wird klargestellt, dass in diesem Fall das Drittunternehmen als Auftragnehmer zur Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt über das Meldeportal verpflichtet ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen zuwider.

Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Abs. 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 s. 1 VwVfG LSA, § 9 Abs. 4 KVG LSA und § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

gez. Dr. Robert Reck

Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.